

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr  
Klimaschutz und Umwelt  
- IV E -

Berlin, den 31. Juli 2024

Telefon 9(0) 25 -1542  
danny.rosenbaum@SenMVKU.berlin.de

An den

Vorsitzenden des Hauptausschusses

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über

Senatskanzlei - G Sen -

## **Gefährdungspotenzial für U-Bahn-Tunnel durch Neubau**

63. Sitzung des Hauptausschusses am 12. Juni 2024

Vertraulicher Bericht SenMVKU - IV E - vom 07. September 2023, rote Nr. 1694

Der Berichtsauftrag des Hauptausschusses bezieht sich rein auf technische Angelegenheiten, die keine Auswirkungen auf den Haushalt haben.

Der Hauptausschuss hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„SenMVKU

wird gebeten, dem Hauptausschuss nach der Sommerpause 2024 zu erläutern, inwieweit nachbarschaftliche Vereinbarungen Teil der Nebenbestimmungen zur Baugenehmigung sein können.“

### Beschlussempfehlung

Der Hauptausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Hierzu wird berichtet:

Baugenehmigungen sind zu erteilen, wenn keine zu prüfenden Belange entgegenstehen, vgl. § 71 Abs. 1 BauO Bln. Zum Prüfprogramm gehört auch die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs.

In diesem Zusammenhang können bei Bauten in der Nähe von Bahnanlagen Nebenbestimmungen durch die zu beteiligende technische Bahnaufsicht gefordert werden, z. B. die Vorlage eines Havariekonzepts, eines Bauwerküberwachungssystems usw., vgl. § 71 Abs. 3 Satz 1 BauO Bln. Darüber

hinaus gehende Verpflichtungen, etwa betreffend die Schadensregulierung im Falle einer Havarie, sind gesetzlich nicht Gegenstand der Baugenehmigung und bleiben einer rein gesonderten zivilrechtlich-vertraglichen Vereinbarung zwischen zwei Parteien, z.B. in Form einer nachbarschaftlichen Vereinbarung, vorbehalten.

In Vorgesprächen zu entsprechenden Vorhaben werden Bauherren angehalten, sich bei Näherungen zu einer Bahnanlage rechtzeitig an die Bahninfrastruktureigentümer zu wenden, um insbesondere die zivilrechtlichen Regelungen zu treffen. Die technische Bahnaufsicht gibt im Rahmen ihrer Stellungnahme überdies regelmäßig den Hinweis, dass den Bauherren der Abschluss einer nachbarschaftlichen Vereinbarung mit dem Bahninfrastruktureigentümer dringend empfohlen wird. Bei Erteilung der Baugenehmigung wird ein entsprechender Hinweis in der Regel aufgenommen. Eine Verpflichtung zum Abschluss erwächst aus dem Hinweis jedoch nicht.

In Vertretung

Britta Behrendt

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt